



GESUCHSFORMULAR zur Befreiung von der amtlichen Trichinenuntersuchung bei Schlachtschweinen

Name Vorname
Adresse
PLZ Ort
Kontrollnummer

Ø Einleitung, rechtliche Grundlage :

Die neue schweizerische Lebensmittelgesetzgebung sieht gemäss Artikel 31 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) vom 23. November 2005 die **Untersuchung aller Schweine und Pferde auf Trichinen** (*Spezielle Parasitenart, die durch Genuss von rohem oder schlecht durchgekochtem Muskelfleisch auf den Menschen übertragbar ist*) vor.

Ø Untersuchungspflicht :

Diese Untersuchungspflicht gilt prinzipiell auch für Betriebe mit geringer Kapazität. Bei Hausschweinen kann der Betrieb ein **Gesuch auf Befreiung von der Untersuchungspflicht** an das Kantonale Veterinäramt stellen. Gestützt auf Art. 31 Abs 6 VSFK sind im Gegenzug folgende Auflagen strikte einzuhalten

Ø Bedingungen :

Der Schlachtbetrieb hat eine Bestätigung an das Veterinäramt eingereicht, dass:

1. **das Schweinefleisch ausschliesslich für den lokalen Markt bestimmt ist, und**
2. **das Schweinefleisch nur an Verarbeitungsbetriebe oder den Zwischenhandel geliefert wird, der ausschliesslich für den nationalen Markt bestimmt ist und**
3. **laufend ein Verzeichnis geführt wird über die Empfänger (keine Endverbraucher) von Schweinefleisch(= Aufbewahrung aller Lieferscheine) und die Rückverfolgbarkeit gem. Art. 50 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 23. November 2005 gewährleistet ist.**

Ausserdem ist der Fleischkontrolleur verpflichtet, nicht auf Trichinen untersuchte Schweine mit einem **separaten Stempel** zu kennzeichnen. **Wildschweine und Pferde sind ausnahmslos auf Trichinen zu untersuchen.** Diese Untersuchung ist Teil der amtlichen Fleischuntersuchung und ist von der Fleischkontrolle durchzuführen.

GESUCHSANTRAG:

- .. Ich bestätige, dass in meinem Betrieb die **Bedingungen** der oben genannten Punkte 1 – 3 **ab 1. Januar 2007 erfüllt** sind.
- .. Daher beantrage ich, von der Untersuchung auf Trichinen bei den Schlachtschweinen befreit zu werden.
- .. **Fleisch oder Erzeugnisse von Schweinen dürfen nicht in Exportbetriebe verbracht werden.** Sollte dies der Fall sein, verpflichte ich mich, dies dem Veterinäramt sofort mitzuteilen. In diesem Falle wird die Trichinenuntersuchung standardmässig zur Pflicht.

Ort / Datum

Unterschrift

.....

.....